

Datum . . . . .

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Durchführung der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 haben die kassenärztlichen Vereinigungen sofort die nötigen Sesselfestlegungen darüber zu machen, auf welche bisher zugelassenen Kollegen und Kolleginnen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 der Zulassungsordnung zutreffen. Deshalb hat jeder zu den Kassen zugelassene Arzt den beiliegenden Fragebogen sofort auszufüllen und bis spätestens 15. Mai 1933 an die absehbare Stelle in beiliegendem Freiumschlag zurückzusenden. Bei verspäteter Einlieferung wird von der kassenärztlichen Vereinigung eine Strafe von RM. 20.— pro Tag verhängt, die an dem nächsten Honorar abgezogen werden. Missentlich falsche oder bewußt fahrlässig gemachte Angaben in dem Fragebogen ziehen die schwersten berufserrechtlichen und strafrechtlichen Strafen, eventuell Entziehung der Approbation nach sich. Die Einlieferung des Fragebogens darf unter keinen Umständen deshalb verzögert werden, weil mangels ausreichender Unterlagen der Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt werden kann. Salls sichere Unterlagen über die Ähnen nicht zur Verfügung stehen, ist umgehend die Heiratsurkunde der Eltern bzw. Schwiegereltern beim zuständigen Standes- bzw. Pfarramt zu besorgen, etwaweise die Geburts- und Taufurkunde der Großeltern.

Diese Unterlagen sind dann bereit zu halten, bis sie von der kassenärztlichen Vereinigung angefordert werden.

Mit kollegialem Gruß!

Die kassenärztliche Vereinigung